



Katholische Kirchgemeinde Kreuzlingen

Friedhofreglement

für die Friedhöfe Bernrain und St. Ulrich

Gültig ab 1. Januar 2016

Gestützt auf § 100 Abs. 9 KOG (Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 1. Juli 1968, Fassung vom 22. Juni 1992) erlässt die Katholische Kirchgemeinde Kreuzlingen folgendes Reglement über das Friedhofwesen.

I Organisation und Verwaltung

Art. 1 Geltungsbereich

- a.) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Friedhofordnung und den Grabunterhalt auf den beiden katholischen Friedhöfen Bernrain und St. Ulrich der Katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen.
- b.) Für das Bestattungswesen ist die Politische Gemeinde Kreuzlingen zuständig.
- c.) Wo dieses Reglement nichts vorschreibt, kommt das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Kreuzlingen vom 17. Oktober 1993 (4. Revision in Kraft gesetzt am 17. März 2009 auf den 1. April 2009) sinngemäss zur Anwendung.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Katholische Kirchgemeinde Kreuzlingen führt die beiden Friedhöfe Bernrain und St. Ulrich. In wichtigen Angelegenheiten entscheidet die Kirchenvorsteherschaft der Katholischen Kirchgemeinde.

Art. 3 Kirchenpflege

- a.) Die Kirchenpflege ist Verwaltungsstelle der katholischen Friedhöfe Bernrain und St. Ulrich. Sie verantwortet deren ordnungsgemässe Führung und kontrolliert Arbeiten und Pflege auf den Friedhöfen.
- b.) Die Kirchenpflege regelt in Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft den Abruf von Gräbern und die Anlage neuer Grabfelder. Sie ist Ansprechstelle für den Grabunterhalt.
- c.) Die Kirchenpflege:
 - a. entscheidet mittels Verfügung über die Gesuche zur Errichtung von Grabmalen.
 - b. dokumentiert die Bestattungen in geeigneter Weise.
 - c. veranlasst die Rechnungsstellung für Urnenwandplätze und erteilt Grabkonzessionen für Familiengräber.
- d.) Die Kirchenpflege vertritt die Katholische Kirchgemeinde als Mitglied in der Friedhofkommission der Stadt Kreuzlingen.
- e.) Sie kann in dringenden Fällen und in Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft geeignete Massnahmen zur Behebung von Störungen anordnen.

Art. 4 Grabanspruch

- a.) Anspruch auf Bestattung auf einem der beiden Friedhöfe Bernrain und St. Ulrich haben Kirchbürgerinnen und Kirchbürger der Katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen.
- b.) Keinen Anspruch auf Bestattung haben aus der katholischen Kirche ausgetretene, einer anderen Religion oder einer anderen Konfession angehörende Kirchbürgerinnen und Kirchbürger.
- c.) Nicht mehr hier wohnhafte Kirchbürgerinnen und Kirchbürger, die einen substantiellen Teil ihres Lebens in der Kirchgemeinde Kreuzlingen Wohnsitz hatten, haben Anrecht auf Bestattung auf einem der beiden Friedhöfe. Ob Anspruch besteht, entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.
- d.) Die bei Bestattungen nach lit. c anfallenden Gebühren (Überführungs-, Bewilligungs- und andere Kosten) werden durch die Kirchenpflege in Rechnung gestellt.
- e.) Über Ausnahmefälle nach lit. a – d entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 5 Reservation

Reservierungen für Grabfelder sind nicht möglich.

II Friedhofordnung

Art. 6 Ruhe und Ordnung

- a.) Die Friedhöfe Bernrain und St. Ulrich sind Orte der Ruhe und Besinnung.
- b.) Auf den Friedhöfen Bernrain und St. Ulrich ist es insbesondere untersagt,
 - Blumen, Zweige, Äste oder Sträucher abzureissen
 - Pflanzen oder andere beweglichen Gegenstände zu entwenden
 - Gegenstände einzelner Gräber zu beschädigen, zu verstellen oder zu entfernen
 - andere Bestandteile der Friedhofsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen
 - übermässigen Lärm zu verursachen
 - anderes ungebührliches Verhalten, dass der Ruhe und Ordnung eines Friedhofs zuwiderläuft.
- c.) Das Befahren der beiden Friedhöfe mit Fahrzeugen ist verboten. Ausgenommen sind Personentransporte für Menschen mit Behinderung sowie die Ausführung von Friedhofsarbeiten.
- d.) Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf den Friedhof mitgeführt werden. Für Hunde gilt die Leinenpflicht.
- e.) Der Friedhof darf nicht als öffentlicher Durchgang benutzt werden.

III Grabgestaltung

Art. 7 Gräberarten

Folgende Gräberarten werden auf den Friedhöfen Bernrain und St. Ulrich angeboten:

- a.) Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre
- b.) Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder bis 8 Jahre
- c.) Priestergräber
- d.) Urnen-Reihengräber
- e.) Urnen-Familiengräber
- f.) Urnenwandbeete
- g.) Gemeinschaftsgrab

Art. 8 Ruhezeit

Unter Ruhezeit versteht man den Zeitraum, während dem ein Grab nicht erneut belegt werden darf.

- a.) Die Ruhezeit für Gräber nach Art. 7 lit. a, lit. b, lit. d, lit. f und lit. g beträgt 20 Jahre von der ersten Beisetzung an gerechnet. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- b.) Die Ruhezeit für Gräber nach Art. 7 lit. e beträgt 30 Jahre von der ersten Beisetzung an gerechnet. Die Ruhezeit kann auf Gesuch hin einmalig um weitere 20 Jahre verlängert werden.

Art. 9 Urnenbeisetzung

Die Beisetzung einer Urne kann im Grab einer/eines Angehörigen erfolgen, wenn die Platzverhältnisse es erlauben und die Grabesruhe der/des Angehörigen noch mindestens 5 Jahre dauert. Die ursprüngliche Ruhezeit eines Grabes wird dadurch nicht verlängert. Sie bemisst sich weiterhin nach Art. 8 dieses Reglements.

Art. 10 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Auf Wunsch können entgeltlich Namenstafeln angebracht werden.

Art. 11 Umbettung

Über Umbettungen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 12 Grababruf

- a.) Die Kirchenpflege ist i.S.v. Art. 3 lit. b dieses Reglements für den Grababruf verantwortlich.
- b.) Grabfelder werden frühestens nach Ablauf der Ruhezeit nach Art. 8 dieses Reglements abgeräumt.
- c.) Geplante Grabräumungen werden mit einer Frist von sechs Monaten durch öffentliche Publikation auf den Friedhöfen, den Informationswänden/Anschlagkästen beider Pfarreien, im Pfarreiblatt sowie auf der Website der Katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen bekannt gemacht.
- d.) Die Publikation enthält Angaben über genauen Zeitpunkt des Grababrufs, eine Namenliste mit Auflistung sämtlicher betroffener Grabfelder sowie die Regelung anderer für den Grababruf relevanter Sachverhalte.
- e.) Über nicht durch Angehörige abgeräumte Gegenstände verfügt die Kirchenpflege.

IV Grabmalgesuche, Grabmasse, -bepflanzung und –unterhalt

Art. 13 Grabmalgesuch

- a.) Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmale ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind der Kirchenpflege vor Beginn der Ausführungsarbeiten in Schriftform in dreifacher Ausführung einzureichen.
- b.) Es wird keine Bewilligungsgebühr erhoben.

- c.) Die Bewilligungsgesuche müssend zwingend folgende Angaben enthalten:
 - Zeichnung/Skizzierung des Grabmals im Massstab 1:10
 - Das zu verwendende Material des Grabmals
 - Bearbeitung und Beschriftung im Wortlaut
 - Name und Adresse des Auftraggebers
- d.) Ohne Bewilligung erstellte Grabmale werden unter Kostenfolge entfernt.

Art. 14 Grabmasse

- a.) Die Masse der Gräber und Grabmale richten sich nach Art. 41 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Kreuzlingen vom 17. Oktober 1993.
- b.) Grabmale haben sich in das Gesamtbild der Friedhöfe Bernrain und St. Ulrich harmonisch einzufügen.
- c.) Die Kirchenpflege kann in Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft Änderungen und Abweichungen von Art. 14 lit. a anordnen.
- d.) Die Erstellung der Grabeinfassungen und der Fundamentplatte für das Grabmal ist Sache der Angehörigen.

Art. 15 Grabbepflanzung/-unterhalt

- a.) Die Bepflanzung sowie Unterhalt von Gräbern und Grabmalen ist Sache der Angehörigen. Diese können die Bepflanzung selber besorgen oder den Grabunterhalt einem Dritten übertragen.
- b.) Für die Dauer der Ruhezeit kann bei der Kirchgemeinde ein Grabunterhaltsfonds errichtet werden. Umfang und Kosten werden in einem Grabunterhaltsvertrag geregelt.
- c.) Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Kirchgemeinde mit einer Grünpflanzung versehen.
- d.) Durch Angehörige oder beauftragte Dritte erfolgte Grabbepflanzungen dürfen den Bereich des eigenen Grabfeldes nicht überschreiten, insbesondere dürfen die Bepflanzungen nicht in den Bereich benachbarter Grabfelder eindringen.
- e.) Die Kirchenpflege kann bei Verstössen oder bei Nichtbeachtung von Art. 15 lit. d ohne Vorankündigung kostenpflichtige Massnahmen zur Beseitigung, namentlich ein Zurückschneiden überragender Grabbepflanzungen, anordnen.

Art. 16 Urnenwandbeete

- a.) Die Platten für die Urnenwandbeete sind durch die Angehörigen des/der Verstorbenen von der Kirchgemeinde entgeltlich zu erwerben.
- b.) Die Beschriftung der Grabplatten von Urnenwandbeeten hat einheitlich zu erfolgen.
- c.) Die Kosten für die Beschriftung werden den Gesuchstellern in Rechnung gestellt.
- d.) Die Urnenwandbeete werden durch die Kirchgemeinde bepflanzt. Das Belegen der bepflanzten Beete mit Vasen, Blumenstöcken und Friedhofskerzen ist insofern erlaubt, als sie die bestehende Bepflanzung nicht in Mitleidenschaft ziehen.
- e.) Zum Schmuck und persönlichen Gruss an den Urnenwänden kann beim Bestattungsamt der Stadt Kreuzlingen gegen Gebühr eine Urnen-Wandhalterung bestellt werden. Diese wird durch das Friedhofspersonal der Stadt Kreuzlingen montiert.
- f.) Ausschmückungen, Gestecke jeglicher Art, Trauerschmuck oder sonstige Gegenstände dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

Art. 17 Haftungsausschluss

- a.) Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmalen oder Bepflanzungen. Sie haftet nicht für Schäden als Folge von Grabsenkungen, ungenügendem Grabunterhalt oder höherer Gewalt.
- b.) Für die während Unterhaltsarbeiten oder der Errichtung von Grabmalen verursachten Beschädigungen an Grabstellen Dritter oder an Wegen und Anlagen des Friedhofs haften die Hinterbliebenen bzw. der Auftraggeber.

V Gebühren

Art. 18 Bestattungskosten

Die Bestattungskosten richten sich nach dem Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Kreuzlingen vom 17. Oktober 1993 (4. Revision in Kraft gesetzt am 17. März 2009 auf den 1. April 2009) sowie die zugehörige Gebührenordnung.

Die Kosten für die Benutzung der Kirche für Abdankungen von nicht der Katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen angehörenden Verstorbenen setzt die Kirchenvorsteherschaft fest.

VI Schlussbestimmungen

Art. 19 Einsprache

Gegen Verfügungen der Kirchenpflege kann innerhalb von zwanzig Tagen ab Publikation Einsprache bei der Kirchenvorsteherschaft erhoben werden. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet endgültig.

Art. 20 Aufhebung früherer Reglemente

Mit Inkraftsetzung dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden und vorangegangenen Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement für die Friedhöfe St. Ulrich und Bernrain vom 13. August 1996 (in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1996) aufgehoben.

Art. 21 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist durch die Kirchenvorsteherschaft am 18. November 2015 genehmigt worden und tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.